

Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen

(Schall- und Laserverordnung, SLV)

Änderung vom 15. Februar 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Stundenpegel

Als Stundenpegel L_{Aeq1h} (Stundenpegel) gilt der A-bewertete über 60 Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} in dB(A).

Art. 5 Abs. 1 und 3

¹ Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.

³ Bei Veranstaltungen, welche hauptsächlich für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren bestimmt sind, sind keine höheren Immissionen als 93 dB(A) zulässig.

Art. 5a Maximaler Schallpegel

Der maximale Schallpegel L_{AFmax} (Frequenzbewertung A, Zeitbewertung Fast (F) $t_{ein} = 125$ ms) von 125 dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden.

Art. 6 Veranstaltungen mit einem Stundenpegel
zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

Wer Veranstaltungen mit einem Stundenpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;

¹ SR 814.49

- b. *Aufgehoben*
- c. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
 - 1. den maximalen Stundenpegel von 96 dB(A),
 - 2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- d. dem Publikum ein der Norm SN EN 352-2:2002² entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
- e. der Stundenpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

Art. 7 Veranstaltungen mit einem Stundenpegel
zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A)

¹ Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von maximal drei Stunden und mit einem Stundenpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Stundenpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
- c. die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

² Wer Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Stunden und mit einem Stundenpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) durchführt, muss dafür sorgen, dass:

- a. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
- b. der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
- c. die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
- d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf diese hingewiesen wird.

² SN EN 352-2, Ausgabe 2002, Akustik – Gehörschützer. Allgemeine Anforderungen – Teil 2: Gehörschutzstöpsel. Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch

³ Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c. Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.

Art. 7a Veranstaltungen mit mehreren Teilen

Umfasst eine Veranstaltung mehrere Teile mit Stundenpegeln über 93 dB(A), so sind die Anforderungen an die Durchführung nach den Artikeln 6 und 7 für die Veranstaltung als Ganze einzuhalten.

Art. 8 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss der Vollzugsbehörde die Durchführung von Veranstaltungen nach den Artikeln 6 und 7 mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Die Meldung muss Angaben enthalten über:

- b. den maximalen Stundenpegel;

Art. 10 Abs. 1 Bst. a, 2 Bst. a und 3

¹ Wer Veranstaltungen mit Laseranlagen durchführt, muss diese so einrichten und betreiben, dass:

- a. die Anforderungen der technischen Leitlinie IEC³ 60825-3:2008 über die Sicherheit von Laseranlagen⁴ eingehalten werden;

² Insbesondere sind:

- a. die Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 gemäss Kapitel 8 und 9 SN EN 60825-1:2007⁵ mit einem einfach zu bedienenden Not-Aus-Schalter zu versehen, der die Laserstrahlung sofort beendet;

³ International Electrotechnical Commission

⁴ IEC 60825-3, Ausgabe 2008, Safety of laser products – Part 3: Guidance for laser displays and shows (nur engl.).

Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bezogen werden bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, www.normenshop.ch.

⁵ SN EN 60825-1, Ausgabe 2007, Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen.

Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bezogen werden bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, www.normenshop.ch.

³ Als schädlich gelten Immissionen, welche die maximal zulässigen Bestrahlungswerte für direkte Einwirkung von Laserstrahlen auf die Hornhaut des Auges nach Tabelle A.1 der Norm SN EN 60825-1:2007 über die Sicherheit von Laseranlagen⁶ überschreiten.

Art. 11 Abs. 2 Bst. g und i

² Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben und Dokumente enthalten:

- g. einen Plan des Veranstaltungsortes, aus welchem der Publikumsbereich, der Standort aller Laserprojektoren und deren kleinster Abstand zum Publikumsbereich ersichtlich sind;
- i. Spezifikation jedes Laserprojektors (kleinster Abstand zum Publikumsbereich, maximale totale Ausgangsleistung für die Bestrahlung des Publikumsbereichs, minimale Strahldivergenz, Strahldurchmesser und Wellenlängen).

Art. 14 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 15 Abs. 3

³ Die Vollzugsbehörde kann bei wiederholtem Verstoss gegen diese Verordnung die Einrichtung einer elektronischen Schallpegelüberwachung oder -begrenzung anordnen.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.3 Bst. a und b

Die Schallpegelaufzeichnung gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der über fünf Minuten gemittelte äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq5min}$ muss während der Veranstaltung mindestens alle fünf Minuten aufgezeichnet werden.
- b. Die Messdaten sind zusammen mit der exakten Uhrzeit der Messung in elektronischer Form aufzuzeichnen.

⁶ SN EN 60825-1, Ausgabe 2007, Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen.
Diese technische Norm kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bezogen werden bei Electrosuisse, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; www.normenshop.ch.

Ziff. 2.1 Bst. b

An die Messgeräte der Veranstalter werden folgende Anforderungen gestellt:

- b. sie müssen die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels L_{Aeq} ermöglichen.

Ziff. 2.2 Abs. 2–5

2–5 Aufgehoben

III

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

15. Februar 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

